

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der höheren Staatsschule e.V.“

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven-Register Nr. 4 VR 352-.

Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit am Amandus-Abendroth-Gymnasium ideell und materiell zu fördern, sowie die Erinnerung zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Anschaffungen der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, sowie außerhalb der Vereinigung stehende Personen durch die Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt zum Ende des laufenden Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
2. Ausschluss durch den Vorstand. Hiergegen kann die Betroffene/der Betroffene Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.März eines Jahres fällig.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführerin/Schriftführer)
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende.

## § 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird alljährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand beruft jährlich zu seiner Unterstützung einen Beirat.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist von der /dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten,

1. mindestens einmal jährlich
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Datum des Poststempels.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt ein Protokoll.

### **§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Änderung des Zweckes der Vereinigung bzw. zu einer Auflösung ist 7/8 Stimmenmehrheit der Anwesenden in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Amandus-Abendroth-Gymnasiums zur Verwendung für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2017 verabschiedet.